

# BGE 60 I 1

Bundesgericht (BGE), 1934-02-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_60\\_I\\_1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_60_I_1)

FR: ATF 60 I 1

IT: DTF 60 I 1

## Volltext

LF. . . . • Loi federale. LP . Loi federale sur la poursuite pour dettes et la feillite. OJF Organisation judiciaire federale. ORI Ordonnance sur la realisatiou forcee des immeubles. C. Abbreviazionl itallan8. ce. . . . . Codice civile svizzero. CO. . . . . Codice delle obbligazioni. Cpc ••••• Codice di procedura civile. Cpp ••••• Codice di procedura penale. GAD. . . . . Legge sulla giurisdizione amministrativa e discipli- nare. LF. ••••• Legge federale. LEF • . ••••• Legge esecuzioni e fallimenti. OGF . . . . " Organizzazione giudiziaria foerale. A. STAATSRECHT - DROIT PUBLIC I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG) EGALITE DEV ANT LA LOI (DENI DE JUSTICE) 1. Urteil vom 3. Februar 1934 i. S. Afgana A.-G. gegen Zürich. Es bildet keine Willkür, wenn das den Holdinggesellschaften gewährte Steuerprivileg einer Aktiengesellschaft, die sich als Konnnanditärin an einer Kommanditgesellschaft beteiligt, versagt wird. A. - Die rekurrierende Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Zürich und bezweckt nach ihren Statuten, sich « an industriellen und kaufmännischen Unternehmungen als Holdinggesellschaft) } zu beteiligen, sowie die damit zusammenhängenden Finanz-, Treuhand- und Revisions- geschäfte durchzuführen. Sie bildet als Kommanditärin zusammen mit Otto Forster die Kommanditgesellschaft Forster & Cie., die in Zürich den Teppichhandel betreibt, und hat dieser Gesellschaft alle ihre Mittel teils als Kommanditsumme, teils als Darlehen überlassen. Bei der Steuereinschätzung für 1930 stellte die Rekurrentin das Begehren, sie sei als Holdinggesellschaft im Sinne von § 35 des zürch. Steuergesetzes zu behandeln. Diese Vor- schrift lautet : « Gesellschaften, deren Zweck hauptsächlich in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an andern Unternehmungen besteht (Trustgesellschaften, Hol ding- kompagnien), haben nur eine Kapitalsteuer von einem halben Promille des steuerpflichtigen Kapitals zu entrieh- AS 60 T - 1934

2 St\_tsrecht. ten». Die Steuerkommission der Gemeinde Zürich lehnte aber die Gewährung dieses Privilegs ab und entschied, dass die Rekurrentin für das Jahr 1930 einen Ertrag von . . . . Fr. und ein Kapital von . ~ . . . Fr. als Erwerbs- . gesellschaft nach § 29 des Steuergesetzes versteuern müsse. Die Rekurrentin beschwerte sich hierüber bei der kantonalen Rekurskommission und über deren abwei- senden Entscheid bei der Oberrekurskommission des Kantons Zürich. Diese wies. die Beschwerde am 8. Juli 1933 ab. Sie verwies zunächst auf ihren Entscheid vom 15. April 1932, worin über die Besteuerung der Rekurrentin für das Jahr 1929 folgendes ausgeführt ist: « Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Be- schwerdeführerin des Holdingprivilegs nicht teilhaftig wäre, wenn ihre Geschäftstätigkeit ausschliesslich darin bestehen würde, in Zürich ein eigenes Teppichhandels- geschäft als Einzelinhaberin zu betreiben. Sie wäre in diesem Fall ohne weiteres zu den Erwerbsgesellschaften im Sinne von § 29 StG und nicht zu den Gesellschaften nach § 35 zu zählen. Nicht anders dürfte die Entscheidung lauten, wenn die Beschwerdeführerin einer zürcherischen Teppichhandelsfirma als Kollektivgesellschafterin ange- hören würde. Das zürcherische Steuerrecht steUt den Teilhaber einer

Kollektivgesellschaft auf gleiche Stufe wie den Einzelgeschäftsinhaber. So besteht nach § 2 Ziff. 3 lit. a StG für einen auswärtigen Teilhaber einer zürcherischen Kollektivgesellschaft die hiesige Steuerpflicht genau so wie für den auswärtigen Inhaber einer hiesigen Einzelfirma. Ebenso wird in Zürich in übereinstimmung mit der allgemeinen schweizerischen Anschauung der Ertrag eines Anteils an einer Kollektivgesellschaft wie der Ertrag eines Einzelunternehmens als Einnahme aus Geschäft und Gewerbe und nicht etwa als Kapitalertrag aufgefasst (BLUMENSTEIN, Steuerrecht, S. 182 N. 39). Entsprechend dieser Gleichstellung von Einzelgeschäftsinhaber und Kollektivgesellschafter wäre einer Aktiengesellschaft, welche sich ausschliesslich als Kollektiv-Gesellschaft vor dem Gesetz (Rechtsverweigerung). Wo 1. 3 Gesellschafterin eines Teppichhandelsunternehmens betätigt würde, die Anwendung von § 35 StG ebenso zu versagen, wie sie gegenüber einer Aktiengesellschaft, die Einzelinhaberin eines Teppichhandelsgeschäftes wäre, abgelehnt werden müsste. Was aber für die Aktiengesellschaft als Kollektivgesellschafterin gilt, hat im gleichen Masse für eine Aktiengesellschaft zu gelten, deren Geschäftstätigkeit wie die der Beschwerdeführerin einzig im Besitz und in der Verwaltung einer Kommanditeinlage besteht. Das schweizerische Obligationenrecht betrachtet nach überwiegender Anschauung von Literatur und Praxis den Kommanditär wie den Kollektivgesellschafter als Teilhaber und nicht etwa als Gläubiger (vgl. BACHMANN, Kommentar zu OR 590 Anm. 1). In übereinstimmung hiemit behandelt das zürcherische Steuerrecht, zum mindesten soweit das Einkommens- und Vermögens-, bzw. Ertrags- und Kapitalsteuerrecht in Frage steht, nicht nur den Kollektivgesellschafter, sondern auch den Kommanditär als Geschäftsteilhaber. Der auswärtige Kommanditär einer hiesigen Gesellschaft wird in § 2 Ziff. 3 lit. a StG neben dem Kollektivgesellschafter als hier steuerpflichtig genannt. Ebenso erscheint in Zürich das Einkommen aus einem Kommanditanteil als Geschäftseinkommen und nicht etwa als Kapitalertrag (vgl. BLUMENSTEIN, Steuerrecht, S. 182 N. 39). Diese Erwägungen führen zur Besteuerung der Beschwerdeführerin nach § 29 und nicht nach § 35 StG. ... Das Ergebnis, das damit gewonnen wird, steht mit der Entstehungsgeschichte von § 35 im Einklang. Man wollte mit § 35, wie in der Beschwerde an sich nicht bestritten wird, in erster Linie die Doppelbesteuerung von Beteiligungsgesellschaften und Betriebsgesellschaften vermeiden (WETTSTEIN, Die Steuerreform im Kanton Zürich, S. 124/25, 127; vgl. auch RICHARD, Kommentar, S. 118). Diesem Grundgedanken entspricht die Nichtanwendung des Holdingprivilegs auf die Beschwerdeführerin; es fehlt bei ihr, da die Kommanditgesellschaft Forster & Oie. nicht Steuersubjekt ist und

4 Staatsrecht. daher für die fragliche Kommanditeinlage keine Steuern bezahlt, ein Bedürfnis nach Erleichterung der Steuerlast in dem besonderen Sinne von § 35 (vgl. BLUMENSTEIN, Steuerrecht, S. 285; BLAU, Die Holdinggesellschaften in der Steuergesetzgebung, Vierteljahrsschrift für schweizerisches Abgaberecht, Bd. 6, S. 310; OURTI, Aktiengesellschaft und Holdinggesellschaft, S. 267). Schliesslich ist der Rekurskommission auch insofern zuzustimmen, als sie darauf aufmerksam macht, dass bei Anwendung von § 35 auf Fälle wie den vorliegenden auswärtige Kommanditäre hiesiger Firmen lediglich eine nach § 35 zu behandelnde Aktiengesellschaft einzuschieben brauchten, um der zürcherischen Steuerpflicht für das hier arbeitende Kapital und dessen Ertrag zur Hauptsache zu entgehen (vgl. BLAU, Vierteljahrsschrift für schweizerisches Abgaberecht, Bd. 6, S. 308»). Sodann bemerkte Ilb gleich diesen als Eigentümer oder Inhaber des der Gesellschaft gehörigen Vermögens (vgl. WIELAND, Handelsrecht I S. 391, 733, 755, 598 ff.) und die zur Vertretung befugten Gesellschafter handeln wenn sie im

Namen der Gesellschaft Geschäfte abschliessen, selbstverständlich auch im Namen des Kommanditärs als Mitglied der Gesellschaft. Demnach erscheint das Geschäft einer Kommanditgesellschaft zum mindesten anteilmässig vom Standpunkte des Zivilrechts und des zürcherischen Vermögens- und Einkommenssteuerrechts aus auch als solches des Kommanditärs. Das zeigt sich, wie die Oberrekurskommission mit Recht hervorgehoben hat, insbesondere darin, dass der auswärtige Kommanditär einer zürcherischen Gesellschaft nach § 2 Ziff. 3 litt. a des zürch. Steuergesetzes neben dem unbeschränkt haften- den Gesellschafter im Kanton Zürich steuerpflichtig ist und das Einkommen aus seinem Kommanditanteil hier als Geschäftseinkommen und nicht etwa als blosser Kapitalertrag versteuert werden muss. Zudem lässt sich gewiss die Auffassung vertreten, dass es dem Grund und Zweck des § 35 des Steuergesetzes nicht entspreche, wenn die Beteiligung einer als Kominanditärin auftretenden Gesellschaft als solche an einer « andern ) Unternehmung behandelt wird. Nach der unbestrittenen Feststellung der Oberrekurskommis"lion will die genannte Vorschrift in erster Linie die Doppelbesteuerung von Beteiligungs- und Betriebsgesellschaften vermeiden oder abschwächen und handelt es sich nicht um ein derartiges Verhältnis, wenn eine Aktiengesellschaft, wie im vorlie- genden Falle, ein Mitglied einer andern Gesellschaft als Kommanditärin bildet. Die Rekurrentin macht allerdings

8 Staat .. recht. geltend, dass § 35 im vorliegenden Fall deshalb anwendbar sei, weiler noch gegen weitere Doppelbesteuerung Schutz bieten wolle. Allein eine solche kann auf Grund der angefochtenen Steuertaxation lediglich darin liegen, dass die Rekurrentin für ihr Kapital und ihren Ertrag besteuert wird und zugleich ihre Aktionäre von den Aktien die Vermögenssteuer und von den Dividenden die Einkommens- steuer entrichten müssen ; denn die Kommanditgesellschaft Forster & Cie. bildet kein besonderes Steuersubjekt und ihr unbeschränkt haftender Gesellschafter wird nicht für das ganze Vermögen und Einkommen der Gesellschaft, sondern nur für seinen Anteil daran besteuert. Die erwähnte wirtschaftliche Doppelbesteuerung, worüber sich die Rekurrentin beklagt, beruht nun auf einer für alle Aktiengesellschaften - geltenden Regel des Steuer- gesetzes, die nicht gegen Bundesrecht verstösst (BGE 50 I S. 18 Erw. 1). Es ist begreiflich, wenn § 35 des Steuer- gesetzes von dieser Regel eine Ausnahme für den Fall macht, dass eine Betriebsaktiengesellschaft dauernd eine Beteiligungsaktiengesellschaft zum Aktionär hat, da sonst eine dreifache (wirtschaftliche) Besteuerung einträte und eine blosser Beteiligungsaktiengesellschaft selbst keine Handels- oder Produktionstätigkeit ausübt, sondern mehr nur eine Art von Vermögensverwaltung betreibt und daher auch ihren Sitz leicht verlegen kann (vgl. BLUMEN- STEIN, Schweiz. Steuerrecht S. 2.84 H. ; BLAU, Die Holding- gesellschaften in der Steuergesetzgebung, Vierteljahr- schrift für schweiz. Abgaberecht Bd. 6 S. 310 H. ; CURTI, Aktien- und Holdinggesellschaft S. 222 H., 231 f., 276). Die Rekurrentin gibt aber keinen Grund an, weshalb die gleiche Ausnahme auch dann gelten . sollte, wenn eine Aktiengf'sellschaft ein nicht geschäftsführendes Mitglied einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ist. Wohl nehmen auch in diesem Falle die Organe der Aktiengesell- schaft nicht aktiv nach aussen an der Handels- oder Produktionstätigkeit der Kollekti~-- oder Kommandit- gesellschaft teil; aber diese Tätigkeit erscheint nichts- Gleichheit vor dem Gesetz (Rechtsverweigenmg). Xo 2. 9 destoweniger zivil- und steuerrechtlich anteilmässig als e i gen e s Geschäft der Aktiengesellschaft und eine dreifache Besteuerung kommt dabei nicht in Frage. Die Oberrekurskommission konnte den Standpunkt der Rekurrentin auch wegen der damit verbundenen Gefahr der Steuerumgehung ablehnen, wie sie es am Schluss der Begründung ihres Entscheides vom

15. April 1932 getan hat. Dazu kommt, dass Bestimmungen, wie § 35 des zürch. Steuergesetzes, die zu Gunsten bestimmter Steuerpflichtiger eine Ausnahme von der regelmässigen Steuerpflicht machen und insofern ein Privileg aufstellen, im allgemeinen eher einschränkend ausgelegt werden müssen, zumal wenn sie, wie das bei der genannten Vorschrift zutrifft, einen neuen Rechtsgrundsatz eingeführt haben. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Auszug aus dem Urteil vom 17. März 1934 i. S. Zingre-Erzinger gegen Spar- und Leihkasse Thun. Art. 304 und 307 SchKG: Voraussetzungen des Anspruchs von Schuldnern und Gläubigern auf rechtliches Gehör im Verfahren vor der erst- und der zweitinstanzlichen Nachlassbehörde. A. - Den Eheleuten Zingre-Erzinger wurde vom Kreisgerichtsausschuss Oberengadin im April 1933 eine Nachlassstundung gewährt, die dann zwar aus formellen Gründen wieder aufgehoben, aber im Juli 1933 von neuem erteilt wurde. Im Anschluss an die erste Nachlassstundung hatte die Leihkasse Thun eine Forderung angemeldet, die sie auch nach Erneuerung der Nachlassstundung aufrecht erhielt; unter Einspruch gegen die Genehmigung des Nachlassvertrags. Die Genehmigung wurde aber am 10. Oktober 1933 vom Kreisgerichtsausschuss Oberengadin dennoch erteilt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.